



Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte und der Umwelt

Die Crown Gabelstapler GmbH & Co. KG ist eine Tochtergesellschaft der Crown Equipment Corporation mit Hauptsitz in New Bremen, Ohio, USA. Die Crown Unternehmensgruppe („Crown“) bekennt sich zu einem starken Engagement für soziale, ökologische und wirtschaftliche Nachhaltigkeit. Als weltweiter Hersteller hochwertiger Gabelstapler und führender Anbieter von Materialflusslösungen genießt Crown in der Materialflussbranche einen besonderen Ruf als kundenorientierter Innovationsführer, der Gabelstapler und technologische Lagerlösungen auf höchstem Niveau entwickelt, produziert und vertreibt.

Wir nehmen als international tätiges Unternehmen unsere Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte und der Umwelt wahr. Ecologic, das Nachhaltigkeitsprogramm von Crown, stützt sich auf die drei Säulen soziale, ökologische und wirtschaftliche Verantwortung. Diese Säulen sind wesentliche Bestandteile unserer Integritätskultur und unserer Handlungsweise.

1. Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte

Der Geschäftsführer der Crown Gabelstapler GmbH & Co. KG trägt die Verantwortung für die Umsetzung dieser Erklärung, diese wird auch durch das obere Management von Crown unterstützt.

Crown hat sich verpflichtet, die gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf Menschenrechte und Umweltschutz gemäß dem deutschen Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz, LkSG) einzuhalten. Wir sehen es als unsere Verantwortung an, die Einhaltung der Vorschriften sowohl gegenüber unseren Mitarbeitenden als auch in unseren Liefer- und Wertschöpfungsketten sicherzustellen. Crown erfüllt alle rechtlichen Verpflichtungen, die in den folgenden internationalen Standards festgelegt sind:

- Internationale Menschenrechtscharta (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, Zivilpakt, Sozialpakt)
- Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization, ILO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit

Die folgenden Werte und Grundsätze leiten unsere Geschäftstätigkeiten und wir erwarten sowohl von unseren Mitarbeitenden als auch von unseren Geschäftspartnern und Zulieferern, dass diese eingehalten werden:

Gesundheitsschutz und Sicherheit

Crown hat sich zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeitenden, Kunden, Zulieferer und Gäste verpflichtet, ein Arbeitsumfeld zu schaffen, das den anerkannten Standards für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz entspricht. Wir erwarten daher von unseren Zulieferern, dass sie sich in gleichem Maße verpflichten, alle anwendbaren Gesetze, Regeln und Vorschriften im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz einzuhalten.

Vielfalt und Chancengleichheit

Crown setzt sich für die Entwicklung und Aufrechterhaltung einer Belegschaft ein, die von Offenheit und Akzeptanz gegenüber allen Menschen geprägt ist, und hält sich an den Grundsatz der Chancengleichheit für alle Bewerbenden und Mitarbeitenden. Rechtswidrige Diskriminierungen bei der Einstellung, Beförderung, Vergütung oder Weiterbeschäftigung von Mitarbeitenden sind strengstens untersagt. Beleidigendes, belästigendes oder anstößiges Verhalten, sei es verbal oder physisch, wird nicht geduldet. Von den Zulieferern wird erwartet, dass sie sich an die Standards von Crown anpassen.

Faire Arbeitsbedingungen

Crown bietet allen Mitarbeitenden faire Arbeitsbedingungen. Crown respektiert das Recht der Mitarbeitenden auf angemessene Arbeitszeiten und eine angemessene Vergütung. Dabei halten wir uns an die jeweiligen vor Ort geltenden gesetzlichen Vorgaben für Vergütungs- und Arbeitszeitregelungen. Crown würdigt und achtet das Recht der Mitarbeitenden, Arbeitnehmervertretungen zu bilden und Tarifverhandlungen im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften durchzuführen. Crown stellt sicher, dass Mitarbeitende, die sich in der Arbeitnehmervertretung engagieren, nicht benachteiligt werden.

Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit

Jede Form der Kinder- und Zwangsarbeit ist bei Crown verboten. Crown unterstützt das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (1989) und hält sich an die geltenden nationalen und internationalen

Gesetze zur Verhinderung von Kinderarbeit. Für die Beschäftigung von jungen Arbeitskräften zwischen 15 und 17 Jahren gelten bei uns strenge Richtlinien. Dazu gehören Maßnahmen zur Vermeidung von gefährlichen Arbeitsplätzen, Nachtschichten sowie die Garantie von Mindestlöhnen. Die Obergrenzen für Arbeitszeiten und Überstunden werden unter besonderer Berücksichtigung des

Alters der Mitarbeitenden festgelegt. Zu Beginn der Einarbeitung neuer Mitarbeitender muss ein gültiger, staatlich ausgestellter Lichtbildausweis vorgelegt werden. Dies erwarten wir auch von unseren Zulieferern.

Verantwortung für die Umwelt

Crown hat sich zur Einrichtung einer umweltverträglichen und sicheren Arbeitsumgebung verpflichtet. Dazu gehören die möglichst weitgehende Einsparung von Ressourcen, die Minimierung des Abfallaufkommens und die kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung von Crown. Voraussetzung für die Wirksamkeit dieser Maßnahmen ist, dass sich alle Mitarbeitenden an die für ihre jeweiligen Standorte geltenden Gesetze, Vorschriften, Richtlinien und Verfahren halten.

Diese Verpflichtung umfasst auch die Einhaltung der Umweltverpflichtungen im Rahmen der internationalen Übereinkommen zu Quecksilber (Minamata-Konvention), persistenten organischen Stoffen (Stockholmer Konvention) und gefährlichen Abfällen (Basler Konvention), wie sie in § 2 des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes festgelegt sind. Einsatz von Sicherheitskräften

Crown setzt private Wach- und Sicherheitsdienste ein, um seine Liegenschaften, Einrichtungen, Vermögenswerte und Mitarbeitenden vor Eingriffen Dritter zu schützen. Crown stellt

sicher, dass diese Sicherheitskräfte angewiesen und kontrolliert werden, sodass ihr Einsatz weder das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung verletzt, vorsätzlich tatsächliche Körperverletzungen oder Todesfälle herbeiführt, noch das Recht unserer Mitarbeitenden auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt.

Wenn unsere Zulieferer Sicherheitskräfte beauftragen oder einsetzen, seien es private Sicherheitsunternehmen, öffentliche Strafverfolgungsbehörden oder Militärpersonal, erwarten wir von ihnen, dass sie sicherstellen, dass diese Sicherheitskräfte die Menschenrechte in gleichem Maße und im gleichen Umfang achten. Crown wird kein rechtswidriges Verhalten der beauftragten eingesetzten Sicherheitskräfte dulden, das im Widerspruch zu den international anerkannten Menschenrechten steht

Achtung der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen

Crown lehnt jede Form der rechtswidrigen Vertreibung oder Enteignung von Land, Wäldern oder Gewässern ab, deren Nutzung den Lebensunterhalt einer Person sichert.

2. Umsetzung der Sorgfaltspflichten

Wir haben umfassende Sorgfaltsprozesse im Unternehmen eingerichtet, um unserer Verpflichtung zum Schutz und zur Achtung der Menschenrechte und der Umwelt sowohl in unserem eigenen Geschäftsbereich als auch entlang der Lieferkette angemessen nachzukommen. Dazu gehören die Festlegung von Verantwortlichkeiten, die Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen zur Identifizierung von Menschenrechts- und Umweltrisiken, die Ableitung geeigneter Präventionsmaßnahmen und das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen, die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens sowie die kontinuierliche Dokumentation unserer Sorgfaltsprozesse und die transparente Berichterstattung darüber an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Risikomanagement

Crown hat spezifische Verantwortlichkeiten innerhalb des Unternehmens festgelegt, um die Menschenrechtsstrategie angemessen umzusetzen und die Sorgfaltsprozesse zu überwachen.

Der Menschenrechtsbeauftragte (Human Rights Officer, HRO) der Crown Gabelstapler GmbH & Co. KG wurde vom Geschäftsführer ernannt und ist der Director of Compliance für Europa, den Nahen Osten und Afrika. Er überwacht das

Management von Menschenrechts- und Umweltrisiken, die Erfüllung der Sorgfaltspflichten und überprüft die Wirksamkeit des unternehmensinternen Sorgfaltsprozesses in den Bereichen Menschenrechte und Umwelt. In regelmäßigen Abständen sowie anlassbezogen informiert der Menschenrechtsbeauftragte die Geschäftsführung von Crown über die menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltsprozesse. Des Weiteren sorgt er für die jährliche Aktualisierung dieser Grundsatzerklärung sowie für die Konsolidierung der Informationen und die jährliche Berichterstattung an das BAFA.

Er arbeitet eng mit der Einkaufsabteilung, der Abteilung Umweltschutz, Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit (EHS), der Personal- (HR) und der Rechtsabteilung zusammen. Die Abteilungen EHS und HR sind für die Überwachung der Einhaltung von Programmen, von Risikoanalysen und geeigneten Präventionsmaßnahmen bei Crown selbst sowie für die Schulung und Sensibilisierung der Mitarbeitenden zuständig. In Abstimmung mit dem Menschenrechtsbeauftragten ist die Einkaufsabteilung für die Integration von Menschenrechts- und Umweltthemen in das Lieferantenmanagement und den Onboarding-Prozess verantwortlich. Dazu gehören die Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen, die Bewertung und Überwachung von Zulieferern sowie die Umsetzung und Überprüfung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen für Zulieferer. Die Abteilungen Recht und Compliance sind für die Einrichtung und Überwachung eines wirksamen Beschwerdeverfahrens zuständig.

Der Menschenrechtsbeauftragte sorgt auch dafür, dass Verstöße gegen den Verhaltenskodex sowie interne und externe Beschwerden im Zusammenhang mit menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Pflichten bearbeitet und weiterverfolgt werden.

Risikoanalyse

In Übereinstimmung mit dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz führt Crown regelmäßig Risikoanalysen durch, um Menschenrechts- und Umweltrisiken im eigenen Unternehmen und bei seinen unmittelbaren Zulieferern zu identifizieren.

Crown ermittelt zunächst anhand verschiedener öffentlich zugänglicher quantitativer Indikatoren, die durch umfassende qualitative Indikatoren ergänzt werden, ein abstraktes Risiko auf Länderebene für die im deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz genannten Risikobereiche. Im zweiten Schritt wird das konkrete Risiko unter Berücksichtigung des Schweregrads, der Eintrittswahrscheinlichkeit und bestehender Präventionsmaßnahmen ermittelt. Auf dieser Grundlage nimmt Crown eine Priorisierung der identifizierten Risiken vor. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen lassen (substantiierte Kenntnis) wird für diese eine

Risikoanalyse durchgeführt und es werden angemessene Maßnahmen eingeleitet.

Die Risikoanalyse ergab keine wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit Menschenrechten oder Umwelt, weder in unserem Geschäftsbetrieb noch bei unseren unmittelbaren Zulieferern. Die Ergebnisse unserer Risikoanalyse haben jedoch gezeigt, dass diskriminierendes Verhalten und Ungleichbehandlung die relevantesten potenziellen Risiken in unserem Geschäftsbetrieb darstellen.

Wir sehen potenzielle Verstöße gegen faire Arbeitsbedingungen (einschließlich Antidiskriminierung und Gleichbehandlung, Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Vereinigungsfreiheit) und den Umweltschutz als die relevantesten Risiken bei unseren unmittelbaren Zulieferern an. Dementsprechend werden wir diesen Risiken bei unseren Präventionsmaßnahmen Vorrang einräumen.

Präventions- und Abhilfemaßnahmen

Um menschenrechts- und umweltbezogene Risiken angemessen zu minimieren, entwickelt Crown weitere Maßnahmen sowohl für den eigenen Geschäftsbetrieb als auch für die unmittelbaren Zulieferer. Um das Bewusstsein für Menschenrechts- und Umweltfragen in unserer Belegschaft zu schärfen, haben wir verschiedene Richtlinien eingeführt und führen Schulungen zu diesen Themen durch (z. B. in den Bereichen Arbeits- und Gesundheitsschutz oder Diskriminierung). Grundlage für unser Handeln ist unser Verhaltenskodex, in dem die Unternehmenswerte von Crown erläutert sind. Unser Verhaltenskodex ist für alle Führungskräfte, Mitarbeitenden und Vertreter von Crown verbindlich.

Wir teilen unseren Zulieferern unsere Erwartungen in Bezug auf Menschenrechte und Umwelt durch unseren im Jahr 2024 aktualisierten Verhaltenskodex für Zulieferer mit. Eine Aktualisierung des Verhaltenskodex ist geplant; dabei sollen weitere Menschenrechts- und Umweltaspekte berücksichtigt werden.

Außerdem entwickeln wir auf der Grundlage der Ergebnisse der Risikoanalyse weitere Präventionsmaßnahmen für unsere Zulieferer. Im Rahmen des Onboarding-Prozesses werden die Zulieferer gebeten, in ihrer Selbstauskunft Angaben zum Qualitäts-, Umwelt- und Arbeitsschutzmanagement zu machen. In Zukunft sollen weitere menschenrechts- und umweltbezogene Aspekte berücksichtigt werden.

Je nach den Ergebnissen der Selbstauskunft des Zulieferers und nach einem risikobasierten Ansatz werden wir weitere Maßnahmen ergreifen, wie z. B. Bewertungsgespräche mit dem Zulieferer, Besuche vor Ort oder die Erstellung eines Plans für Abhilfemaßnahmen. Aktuell wird ein entsprechendes Verfahren entwickelt und der Einsatz eines IT-Tools für das Risikomanagement in der Lieferkette evaluiert.

Wenn in unserem Geschäftsbetrieb die Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht festgestellt wird, leiten wir unverzüglich Maßnahmen ein, um diese abzustellen. Wir entwickeln interne Verfahren weiter, um zu bestimmen, wie mit Verstößen gegen die im LkSG genannten Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt umgegangen wird und wie entsprechende Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich und bei unseren Zulieferern festgelegt und umgesetzt werden.

Stellt einer unserer Zulieferer einen Verstoß gegen die Menschenrechte oder Umweltauflagen fest, muss er Crown unverzüglich informieren, damit geeignete Maßnahmen zur Behebung der Situation ergriffen werden können.

Beschwerdeverfahren

Crown vertritt gegenüber seinen Mitarbeitenden, Geschäftspartnern und Dritten eine Politik der offenen Tür (Open Door Policy). Wenn Mitarbeitende von fragwürdigen oder mutmaßlich unangemessenen arbeitsbezogenen Aktivitäten erfahren, ermutigen wir sie, ihre Bedenken bei ihrem Manager, einem Vorgesetzten, der Personalabteilung, der Abteilung Compliance & Ethics oder im Rahmen des Beschwerdeverfahrens von Crown vorzubringen: **Connect with Crown ►**.

Wir empfehlen auch Dritten, mit ihren Ansprechpartnern bei Crown offene und ehrliche Gespräche zu führen und alle Vorgänge anzusprechen, die sie im Zusammenhang mit ihren Geschäften mit Crown für unangemessen halten.

Hinweise auf vermutete oder tatsächliche Verstöße gegen unseren Verhaltenskodex oder auf unethische Verhaltensweisen können sowohl von den Mitarbeitenden als auch von Dritten über unser Beschwerdeverfahren Connect with Crown übermittelt werden. Dieses Verfahren ermöglicht es, anonym und sicher, schriftlich oder mündlich, eine Meldung abzugeben. Connect with Crown wird von einem externen Compliance-Anbieter verwaltet und kann jederzeit kontaktiert werden.

Überprüfung der Wirksamkeit

Crown misst die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens und plant, die Wirksamkeit von Präventions- und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbetrieb und bei den Zulieferern zu überprüfen. Zu diesem Zweck ist die Entwicklung und Einführung geeigneter KPIs geplant. Die Wirksamkeit wird regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr, überprüft. Sollten dabei Abweichungen von unseren Zielvorgaben festgestellt werden, werden Korrekturmaßnahmen eingeleitet.

Dokumentation und Berichterstattung

Die Entscheidungen, Ergebnisse und Feststellungen zu Geschäftstätigkeiten im Zusammenhang mit unseren Sorgfaltsprozessen werden intern fortlaufend dokumentiert. Im jährlichen Bericht an das BAFA informieren wir über die Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten und den Fortschritt. Der Bericht wird auf unserer Website veröffentlicht.

3. Menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Erwartungen an die Mitarbeitenden und Zulieferer

Die wortgetreue und sinngemäße Einhaltung der Rechtsvorschriften ist das Fundament, auf dem die ethischen Standards von Crown aufbauen. Alle Mitarbeitenden sind zur Einhaltung der geltenden Rechts- und sonstigen Vorschriften verpflichtet und müssen die in dieser Grundsatzklärung und in unserem Verhaltenskodex dargelegten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen bei ihrer täglichen Arbeit berücksichtigen. Bei Verstößen oder vermuteten Verstößen gegen Rechtsvorschriften sowie bei Verstößen oder vermuteten Verstößen gegen geltende interne Richtlinien sind die Mitarbeitenden aufgefordert, dies unverzüglich ihrem Manager, einem Vorgesetzten, der Personalabteilung, der Abteilung Compliance & Ethics oder über Connect with Crown zu melden.

Kenneth Dufford
Vice President Europe
Geschäftsführer, Crown Gabelstapler GmbH & Co. KG